

Satzung des

Mies van der Rohe in Krefeld e.v.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Mies van der Rohe in Krefeld“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Krefeld.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - der Bildung,
 - von Kunst und Kultur,
 - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - von Wissenschaft und Forschung.

§ 3

Vereinstätigkeit

Der Verein fördert die unter § 2 Abs. 2 genannten Zwecke insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

1. Verwirklichung des Projektes „Mies in Krefeld“ in Form eines Buches, eines Films und eines Modells;
2. Dokumentation des Wirkens von Mies van der Rohe in Krefeld;
3. Unterstützung von Initiativen, die u.a. dazu dienen, die Bedeutung von Mies van der Rohe für die Kreativwirtschaft, z.B. Architektur und Design, in Krefeld durch Ausstellungen, Kongresse, Seminare, Publikationen, Filme, Internetauftritt etc. zu begleiten;
4. Kontinuierliche Zusammenarbeit mit der Mies van der Rohe-Stiftung in Barcelona, der Bauhaus-Stiftung in Dessau sowie anderen Einrichtungen in der Welt, die sich mit Mies van der Rohe beschäftigen;
5. Initiierung von städtebaulichen, architektonischen Wettbewerben, die die Ziele von Mies van der Rohe in einen aktuellen Bezug bringen;
6. Aufbau und Betreiben eines Dokumentationszentrums;
7. Vernetzung mit öffentlichen Förderern auf der Ebene der EU, des Bundes und der Länder;
8. Mitwirkung bei dem Erhalt der Mies van der Rohe-Bauten in Krefeld.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Gründungsmitglieder

- (1) Gründungsmitglieder des Vereins sind
 - Christiane Lange
 - Susanne Breidenbach
 - Dieter Castenow
 - Dr. Karsten Eberstein
 - Jörg Hallmann
 - Bernd Heuer
 - Jan Kleinewefers
 - Helmut Lang
 - Josef Limper
 - Adriane Siempelkamp
 - Peter Welling
 - Claus Ziegler

- (2) Den Gründungsmitgliedern steht ein Vetorecht zu, soweit der Vereinszweck geändert werden soll.
- (3) Die Gründungsmitglieder können ihr Vetorecht nur gemeinschaftlich ausüben. Innerhalb ihrer Gruppe wird die Entscheidung über die Ausübung eines Vetorechtes durch Abstimmung herbeigeführt. Für die Ausübung des Vetorechtes ist eine einfache Mehrheit aller Gründungsmitglieder erforderlich.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 10

Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 100,00 erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 30.06. des Kalenderjahres fällig. Er soll vorzugsweise per Lastschrift eingezogen werden.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er zeichnet für die jeweiligen Projekte des Vereins verantwortlich und vertritt den Verein nach innen und nach außen.

- (2) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in und höchstens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen seiner Arbeit beratende Mitglieder aus dem Kreis der Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Kultur zu berufen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes handeln stets verantwortlich und zum Wohle des Vereins. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder oder anderer ehrenamtlicher Funktionsträger gegenüber dem Verein oder einzelnen Vereinsmitgliedern für fahrlässig verursachte Schäden ist jedoch ausgeschlossen.

§ 13

Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 3 Monaten.
- (2) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine (schriftliche) Jahresabrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 14

Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich postalisch oder per email unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Die Einladung per email erfolgt ohne persönliche Unterschrift.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte Mitgliederanschrift.

§ 15

Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) oder die Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Anwesenheit der Hälfte der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist ebenfalls die Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Der Zweck des Vereins (§ 2 der Satzung) kann nicht gegen das Vetorecht der Gründungsmitglieder geändert werden.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der erschienen Mitglieder (Absätze 2, 3 und 5) als NEIN-Stimmen.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/ darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.

§ 19
Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 16 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Krefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Vermögen soll unter dieser Maßgabe für die Instandhaltung der Mies-van-der-Rohe-Gebäude in Krefeld verwendet werden.